Satzung des Fussball-Club Busenbach 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen Fussball-Club Busenbach 1920 e.V.
   (abgekürzt: FC Busenbach 1920 e.V.)

2) Er wurde am 07.04.1920 gegründet und hat seinen Sitz in Waldbronn- Busenbach.

3) Der Verein ist in das Vereinsregister (VR208) des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5) Die Vereinsfarben sind schwarz - rot.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Vereinszweck

   a) Der Verein bezweckt die Pflege des Fußballsports und der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Möglichkeit, insbesonderes für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

   b) Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.

   c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

   a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;

   b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes;

   c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

   d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen;

   e) die Beteiligung an Turnieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied im

   a) Badischen Fußballverband e.V.

   b) Badischen Sportbund e.V.

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1 als verbindlich an.

3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaften

a) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

b) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

c) Der Verein besteht aus:

d) Ordentlichen Mitgliedern:
   Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv Sport treiben und die Angebote des Vereins nutzen.

e) Außerordentlichen Mitgliedern:
   Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins.

f) Jugendlichen Mitgliedern:
   Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

g) Ehrenmitgliedern:
Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ist in § 6 geregelt.

§ 6 Ehrenmitglieder, Vereinsehrungen und Ehrenvorsitzender

1) Ehrenmitglied wird jedes Mitglied, das 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört.

2) Die zur Ernennung als Ehrenmitglied erforderliche Mindestzeit zählt ab dem 18. Lebensjahr.

3) Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied, das sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat, durch die Gesamtverwaltung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden.

4) Ehrenmitglieder sind gemäß § 10 der Satzung beitragsfrei, sie genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5) Vereinsehrungen:

   a) Silberne Ehrennadel:
   Wird verliehen für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

   b) Goldene Ehrennadel:
   Wird verliehen für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

   c) Ehrenbrief:
   Wird verliehen für 60jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

   Die zur Ehrung erforderliche Mindestzeit zählt ab dem Kalenderjahr des Beitritts. Das Lebensjahr spielt keine Rolle.

6) Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen der Gesamtverwaltung Sitz- und Stimmrecht. Der Verein kann einen oder mehrere Ehrenvorsitzende haben. Die Ernennung bestimmt die Gesamtverwaltung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorläufig erworben.

2) Der Beitritt erfolgt für mindestens den Rest des laufenden Kalenderjahres.

3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.

5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesonderes ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen.

2) Die Mitgliedschaft endet durch:

   a) Austritt aus dem Verein (Kündigung):
   Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber der Gesamtverwaltung zu erklären.

   b) Streichung von der Mitgliederliste:
   Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Gesamtverwaltung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 10 der Satzung im Verzug ist.

   Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Gesamtverwaltung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

   c) Ausschluss aus dem Verein:
   Siehe § 9

   d) Tod

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

2) Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtverwaltung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4) Die Gesamtverwaltung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.

5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6) Der Beschluss der Gesamtverwaltuntg ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.

7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an die Gesamtverwaltung zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung.

9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1) Es ist von jedem Mitglied der Vereinsbeitrag zu entrichten.

2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen gemäß § 5 Absatz 3 unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz 1 und 2 und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Gesamtverwaltung durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen. Mitgeteilt und begründet wird dies in der folgenden Jahreshauptversammlung.

4) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.

5) Bei besonderem Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

6) Die Gesamtverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Beitragsordnung, die von der Gesamtverwaltung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einem eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.

2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

3) Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 9 der Satzung.

4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit der Gesamtverwaltung herbeizuführen. Gegen Entscheidungen der Gesamtverwaltung hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Jahreshauptversammlung anzurufen.

§ 12 Die Vereinsorgane

1) Die Organe des Vereins sind:

   a) Die Jahreshauptversammlung

   b) Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand)

   c) Die Vorstandschaft

   d) Die Gesamtverwaltung

2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Präsidium (geschäftsführender Vorstand)

1) Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand) des Vereins besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden

   b) dem 2. Vorsitzenden

2) Personalunion im Präsidium (geschäftsführender Vorstand) ist unzulässig.

§ 14 Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

   a) dem Präsidium (geschäftsführender Vorstand)

   b) dem Kassier

   c) dem Schriftführer

   d) dem Spielausschussvorsitzenden

   e) dem Jugendleiter

§ 15 Gesamtverwaltung

1) Die Gesamtverwaltung des Vereins besteht aus:

   a) dem Präsidium (geschäftsführender Vorstand)

   b) der Vorstandschaft

   c) dem/den Verantwortlichen für:
      (a) die Jugendabteilung (Stellvertretende Jugendleiter)
      (b) die Senioren (Stellvertretende Spielausschussvorsitzende)
      (c) die Alten Herren
      (d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
      (e) Sportplatz- und Gebäudepflege
      (f) die Damen

2) Die Gesamtverwaltung wird durch die Jahreshauptversammlung in zweijährigem Turnus je zur Hälfte wie folgt gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

   a) 1. Vorsitzender und Schriftführer in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

   b) 2. Vorsitzender, Kassier und Spielausschussvorsitzender in Jahren mit gerader Jahreszahl.

   c) Der Jugendleiter wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl von der Jugendabteilung gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

   d) Der/die Verantwortliche(n) für Senioren (Stellvertretende Spielausschussvorsitzende), Alte Herren, Presse und Öffentlichkeitsarbeit werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

   e) Der/die Verantwortliche(n) für Damen, Sportplatz- und Gebäudepflege werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

   f) Der/die Verantwortliche(n) für die Jugendabteilung (Stellvertretende Jugendleiter) werden in Jahren mit gerader Jahreszahl von der Jugendabteilung gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

3) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

4) Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

5) Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung

1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt durch die Gesamtverwaltung und wird im Gemeindeblatt der Gemeinde Waldbronn veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Jahreshauptversammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die von der Gesamtverwaltung festgelegt wird, ist mitzuteilen.

3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen:

   a) Wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

   b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Jahreshauptversammlung.

7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

8) Anträge zur Jahreshauptversammlung können von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 7 Tage vor der Versammlung der Vorstandschaft schriftlich mit Begründung vorliegen

9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

10) Sämtliche Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

11) Über Satzungsänderungen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

12) Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

13) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 17 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1) Entgegennahme der Jahresberichte:
   a) des 1. Vorsitzenden;
   b) des Schriftführers;
   c) des Kassiers;
   d) der Kassenprüfer;
   e) des Spielausschussvorsitzenden;
   f) des Jugendleiters;

2) Wahl des Wahlausschusses;
3) Entlastung der Gesamtverwaltung;
4) Wahl der Mitglieder der Gesamtverwaltung;
5) Wahl der Kassenprüfer;
6) Änderung der Satzung;
7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
9) Beschluss über die Erhebung von Sonderbeiträgen und Umlagen gemäß § 10 Absatz 4 und 5;
10) Beschluss über Beschwerden gemäß § 9 Absatz 8.

§ 18 Die Vereinsjugend

1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

2) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regeln dieser Satzung.

3) Der Jugendleiter ist Mitglied der Vorstandschaft.

4) Der/die Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtverwaltung.

5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

6) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 19 Vorstand gem. § 26 BGB

1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

2) Es besteht Einzelvertretung.

§ 20 Satzungsänderungen

1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindesten 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden, und den Mitgliedern vor der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

§ 21 Kassenprüfer

1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jahreshauptversammlung darüber Bericht. Weitere Kassenprüfungen können auf Beschluss der Vorstandschaft (der Kassier hat kein Stimmrecht) erfolgen, dem Kassier ist darüber Bericht abzugeben.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

2) In dieser Versammlung müssen mindesten Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere

Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4) Falls die Jahreshauptversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

5) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Waldbronn mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für soziale Einrichtungen zu verwenden.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlußbestimmung

1) Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 03.02.2001 beschlossen.

2) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister (VR208) in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Gerichtsstand Ettlingen

Waldbronn, den 03.02.2001

Unterschriften:

1. Vorsitzender : _____

2. Vorsitzender : _____

Schriftführer : _____

Kassier : _____

Jugendleiter : _____

Spielausschuss : _____

Mitglied : _____